

# impuls

## STEUER

Profi-Tipps von Ingrid Szabo und ihrem Team



## Spitzensteuersatz 55 Prozent

**Im Zuge der neuesten Steuerreform wurde der Grenzsteuersatz auf 55 % angehoben. Obwohl davon nur wenige Millionäre betroffen sind, gibt er doch ein wesentliches Signal hinsichtlich Standortattraktivität.**

### 27,5 % KESt auf Kapitalerträge

Die Kapitalertragsteuer (KESt) war vor der Steuerreform verfassungsrechtlich gedeckelt mit dem halben Höchststeuersatz in der Einkommensteuer (ESt). Der Höchststeuersatz beträgt bis 2015 50 %, die KESt daher 25 %.

Ursprünglich war geplant, dass durch die Anhebung der ESt auf 55 % die KESt automatisch auf 27,5 % – also die Hälfte – ansteigt. In der Endversion wurde dann das Endbesteuerungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit geändert, sodass die KESt auf 27,5 % angehoben wird, unabhängig von der Anhebung des Spitzensteuersatzes.

Außerdem wurde die KESt gesplittet:

25 %	auf Sparbücher und Bankkonten
27,5 %	auf Dividenden und andere Kapitalerträge

### Vierthöchster Steuersatz

Im Zuge der Steuerreform wurde der höchste Einkommensteuersatz auf 55 % angehoben. Er gilt bis 2020 und nur für Einkommensteile über einer Million Euro. Lediglich 300 bis 400 Personen sind von dieser Millionärssteuer betroffen. Allerdings katapultiert die Anhebung von 50 auf 55 % Österreich von Platz 9 auf Platz 4 im EU-Vergleich. Nur noch Portugal (56,5 %), Dänemark (60,4 %) und Schweden (56,9 %) haben höhere Grenzsteuersätze (Stand 5/2015).

Die Körperschaftsteuer, die für Standortentscheidungen sicher wesentlicher ist, liegt mit 25 % jedenfalls unter dem EU-Durchschnitt von 26,7 %. ●



Ingrid Szabo,  
MBA

Szabo & Partner

## Liebe Leserin, lieber Leser!

Das Thema Steuerreform beschäftigt uns auch in dieser impuls-Ausgabe. Im Sommer wurde das Steuerreformgesetz 2015/2016 im Parlament mit ein paar Änderungen beschlossen. So wurde die Registrierkassenpflicht noch überraschend geändert. Was sich hier getan hat, verraten wir auf Seite 2.

Auf Seite 6 haben wir die Grunderwerbsteuer neu für Sie zusammengefasst und auf Seite 8 finden Sie eine Checkliste über den Handlungsbedarf 2015.

Manche Details werden aber nicht direkt im Gesetz sondern über eine Verordnung geregelt. Hier warten wir noch auf die Veröffentlichung.

Viel Spaß beim Lesen!

Ingrid Szabo



SZABO & PARTNER  
STEUERBERATUNG

Floridsdorfer Hauptstr. 29/5,  
1210 Wien, office@szabo.at,  
Tel +43-1 278 13 55-0, Fax DW 25

www.szabo.at

# Registrierkassen und Belegerteilung ab 2016



**Sämtliche Barumsätze eines Unternehmens müssen jetzt mittels Registrierkasse akribisch dokumentiert werden. Außerdem sind Belege verpflichtend.**

#### Registrierkassenpflicht

Unternehmen haben zur Einzelerfassung der Barumsätze zwingend ein elektronisches Aufzeichnungssystem (Registrierkasse) zu verwenden, wenn

- der Jahresumsatz je Betrieb 15.000 € und
- die Barumsätze dieses Betriebes 7.500 € im Jahr überschreiten.

Der Begriff Barumsätze umfasst auch die Zahlung per Bankomat- oder Kreditkarte bzw. per ausgegebenen Gutscheinen.

Ab dem erstmaligen Überschreiten dieser Grenzen muss mit Beginn des vierfolgenden Monats nach Ablauf des UVA-Zeitraums ein geeignetes Kassensystem vorhanden sein.

#### Beispiel:

Erstmaliges Überschreiten der Grenzen im November 2015 (Jänner bis November 16.000 € Umsatz, davon mehr als 7.500 € bar). Ist der UVA-Zeitraum der Kalendermonat, besteht die Registrierkassenpflicht ab 1.3.2016, im Falle des Kalendervierteljahres ab 1.4.2016.

#### Belegerteilungsverpflichtung

Ab 1.1.2016 besteht auch die Verpflichtung, bei Barzahlungen dem Käufer einen Beleg auszuhändigen. Dieser muss den Beleg bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für Zwecke der Kontrolle durch die Finanzverwaltung mitnehmen. Jeder Beleg muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Bezeichnung des Unternehmens
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden
- Tag der Belegausstellung
- Menge und handelsübliche Bezeichnung
- Betrag der Barzahlung
- bei Verwendung von elektronischen Kassen: Kassenidentifikationsnummer, Datum und Uhrzeit der Belegausstellung, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt, maschinenlesbarer Code (QR-Code)

Der letzte Punkt wird in der noch in Begutachtung befindlichen Registrierkassensicherheitsverordnung geklärt!

#### Ausnahmen und Erleichterungen

Für gewisse Unternehmensgruppen bzw. Umsatzarten soll es Ausnahmen geben:

- für Umsätze bis zu einem Jahresumsatz von 30.000 € je Betrieb, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen

Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden (Kalt-Händeregelung),

- für unentbehrliche und entbehrliche Hilfsbetriebe von begünstigten Körperschaften wie zB Vereine,
- für bestimmte Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten,
- für Betriebe, bei denen keine Bezahlung mit Bargeld erfolgt wie zB Webshops (keine Registrierkasse, sehr wohl aber Belegerteilung).

Erleichterungen sind auch hinsichtlich der zeitlichen Erfassung der Bareinnahmen für zB mobile Friseure, Masseure, etc. geplant. Diese sollen vor Ort einen Beleg erteilen und den Umsatz nachträglich in der elektronischen Kasse am Betriebsort erfassen dürfen.

#### Manipulationsschutz

Ab 2017 müssen alle Kassensysteme zusätzlich über einen Manipulationsschutz verfügen. Vorhandene Kassensysteme müssen nachgerüstet werden. Zur Finanzierung der vorgeschriebenen Systeme ist eine Prämie in Höhe von 200 € pro Kassensystem vorgesehen. Außerdem können die Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten sofort als Betriebsausgabe abgezogen werden. Voraussetzung: Die Investition erfolgt bis 31.12.2016. ●

## Eine Zwangsstrafe nach der anderen

Zwischen den Zwangsstrafen gegen Kapitalgesellschaften müssen jetzt mindestens sechs Wochen liegen.

### JAHRESABSCHLUSS



Bei Zwangsstrafen ist zu prüfen, ob man nicht einen Erlass erwirken kann

© Yuri-Isocphoto.com

# Neuregelung bei Zwangsstrafen

**Im Unternehmensgesetzbuch (UGB) wurde als weiteres Größenmerkmal die „Kleinstkapitalgesellschaft“ eingeführt. Das sind kleine Kapitalgesellschaften, die keine Investimentunternehmen oder Beteiligungsgesellschaften sind und mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:**

- 350.000 € Bilanzsumme
- 700.000 € Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag
- Im Jahresdurchschnitt 10 Arbeitnehmer

Kleinstkapitalgesellschaften müssen im Jahresabschluss 2016 keinen Anhang aufstellen, wenn sie die Angaben zu Haftungen und zu Vorschüssen bzw. Krediten an Geschäftsführer unter der Bilanz machen.

Wird der Jahresabschluss einer Kapitalgesellschaft nicht spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag beim Firmenbuch eingereicht, wird eine

Zwangsstrafe sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen jeden einzelnen Geschäftsführer festgesetzt. Die Geldstrafen betragen 700 € bis 3.600 €, für Kleinstkapitalgesellschaften 350 € bis 1.800 €.

Neu ist ab 20.7.2015, dass nicht mehr gleichzeitig mehrere Zwangsstrafen auf einmal erlassen werden können. Es müssen mindestens sechs Wochen dazwischen liegen. Außerdem kann die Strafe ganz oder teilweise unter folgenden Voraussetzungen erlassen werden:

- Die Strafe würde eine besondere Härte bedeuten.
- Die Offenlegung erfolgte zwischenzeitlich oder ist unmöglich.
- Es liegt ein geringes Verschulden vor.
- Die Strafe ist nicht notwendig, um den Gestraften künftig zu einer zeitgerechten Offenlegung anzuhalten.

Neu ist auch, dass die Strafe gestundet werden kann oder eine Entrichtung in Raten möglich ist. ●

## Sieben-Jahres-Frist

Sämtliche Buchhaltungsunterlagen müssen mindestens sieben Jahre aufbewahrt werden.

### AUFBEWAHRUNGSFRIST

## Aufbewahrung: das verflixte siebente Jahr

**Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren bezieht sich auf Buchhaltungsunterlagen wie Konten, Belege, Geschäftspapiere, E-Mails, Inventurlisten, Fahrtenbücher etc. Bei abweichendem Wirtschaftsjahr läuft die Frist vom Schluss des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.**

Für Unterlagen, die Grundstücke betreffen, beträgt die Frist aber 22 Jahre. Dies deshalb, weil es durch eventuelle Änderungen in der Nutzungsart (zB Objekt wird ohne Umsatzsteuer verkauft oder zukünftig privat genutzt) zu Vorsteuerkorrekturen kommen kann – und zwar innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren ab Geltendmachung der Vorsteuer.

Werden Unterlagen in einem anhängigen Abgabeverfahren benötigt, sind sie auch über die sieben Jahre hinaus aufzubewahren. Dasselbe gilt bei einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren, in welchem dem Unternehmer Parteistellung zukommt. Für die Belege der Lohnsteuerpflichtigen ist zwar gesetzlich die Sieben-Jahres-Frist nicht vorgesehen, die Finanz geht aber in ihren Publikationen dennoch davon aus.

Unterlagen müssen nicht im Original, sie können auch elektronisch aufbewahrt, also zB eingescannt werden. Im Falle einer Betriebsprüfung muss jedenfalls die Buchhaltung sowie auch ihr vorgelagerte Systeme (etwa Wareneingangsbuch oder Registrierkassendaten) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, damit die Finanz ihre Analysen mithilfe des Prüfprogramms ACL durchführen kann. ●

# Anlage- und Umlaufvermögen

Bei Anlage- und Umlaufvermögen wird jetzt bei Aktivierung der Herstellungskosten das Handels- dem Steuerrecht angeglichen.

## HANDELS- UND STEUERRECHT



Herstellungskosten entstehen etwa, wenn die Funktionsweise von Maschinen verbessert wird

© Javier Larrea - buenosdias.at

## Änderungen bei den Herstellungskosten

**Im Bereich der Rechnungslegung werden ab 2016 einige wesentliche Änderungen zu beachten sein. Eine davon betrifft die Herstellungskosten, sowohl für Anlagevermögen als auch für Umlaufvermögen (insb. Vorräte). Ziel war es, eine Angleichung des Handels- mit dem Steuerrecht zu erreichen.**

Zu den Herstellungskosten gehören die Aufwendungen für

- die Erstellung eines Wirtschaftsgutes,
- dessen wesentliche Erweiterung oder
- dessen wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinausgeht.

Wesentliche Erweiterung bedeutet eine Vermehrung der Substanz, die eine wei-

tergehende Nutzungsmöglichkeit zulässt (zB Aufstockung eines Gebäudes).

Wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn die technischen oder wirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten des Wirtschaftsgutes erweitert werden (zB Umstieg auf eine energieeffizientere Antriebsform einer Maschine). Das kann mit einer Verlängerung der Lebensdauer einhergehen, es muss aber jedenfalls eine „Änderung der Wesensart“ des Gegenstandes eintreten.

Bisher mussten handelsrechtlich lediglich die Einzelkosten der Herstellung aktiviert werden, die fixen und variablen Gemeinkosten mussten steuerrechtlich

auch angesetzt werden. Das Handelsrecht folgt künftig dem Steuerrecht und schreibt auch für die „angemessenen Teile“ der Gemeinkosten, soweit sie auf den Herstellungszeitraum entfallen, eine Ansatzverpflichtung vor.

Die Herstellungskosten setzen sich demnach aus folgenden Komponenten zusammen:

- Materialeinzelkosten (Fertigungsmaterial)
- Fertigungseinzelkosten (Fertigungslöhne und Sonderkosten der Fertigung)
- Material- und Fertigungsgemeinkosten: Dazu zählen insbesondere die Aufwendungen für Lagerhaltung, Transport des Fertigungsmaterials, Werkzeuge, Raumkosten, Kosten der Betriebsleitung, Sachversicherungen, Unfallverhütung, Aufwendungen für das Lohnbüro, soweit sie sich auf die Abrechnung der in der Fertigung beschäftigten Dienstnehmer beziehen u.a.m.

Weiterhin gilt: Sind die Gemeinkosten durch offensichtliche Unterbeschäftigung erhöht, dürfen nur die einer durchschnittlichen Beschäftigung entsprechenden Teile in die Herstellungskosten eingerechnet werden. Das Ausmaß der Unterbeschäftigung ist auf Basis der gerade noch zulässigen Beschäftigung zu ermitteln.

Ansatzwahlrechte gibt es wie schon bisher bei den Aufwendungen für Sozialleistungen des Betriebes, freiwillige Sozialleistungen, die betriebliche Altersvorsorge und für Abfertigungen.

Ein weiteres Ansatzwahlrecht betrifft die Fremdkapitalzinsen, die auf den Zeitraum der Herstellung entfallen (sogenannte „Bauzeitzinsen“). Dazu gehören einerseits die direkt zurechenbaren Zinsen und andererseits die Zinsen, die aus der gesamten Fremdfinanzierung des Unternehmens herausgeschlüsselt werden.

Ein Ansatzverbot besteht für die Kosten der allgemeinen Verwaltung und des Vertriebs (Ausnahme: langfristige Aufträge). ●



## Gewinnausschüttung oder Einlagenrückzahlung noch heuer durchführen?

**Das Finanzministerium hat als Teil der Gegenfinanzierung ein völlig neues Konzept für die Einlagenrückzahlung entwickelt.**

Bis jetzt kann man wählen, ob eine Auszahlung an Gesellschafter eine Rückzahlung von eingebrachtem Eigenkapital ist oder ob es sich um Gewinnverwendung handelt. Nur im zweiten Fall fällt Kapitalertragsteuer (KESt) an.

Das neue Konzept sieht vor, dass eine Auszahlung an Gesellschafter vorrangig als KESt-pflichtige Dividende behandelt wird, solange Gewinne vorhanden sind. Gesellschafter werden daher eher Fremdkapital zur Verfügung stellen und die meist ohnehin niedrige Eigenkapitalquote sinkt.

Im Zuge der Parlamentsdebatte konnte noch ein Punkt entschärft werden: Ordentliche Kapitalherabsetzungen gelten weiterhin als Einlagenrückzahlungen und bleiben KESt-frei.

Ausschüttungen von Dividenden werden ab 1.1.2016 mit 27,5 % besteuert. Wer noch in 2015 ausschüttet, zahlt nur 25 %. Wer hohe Bilanzgewinne hat, sollte daher noch heuer eine Ausschüttung überlegen. Bei einer Ausschüttung von 100.000 € macht die Ersparnis 2.500 € aus. Für den KESt-Abzug ist das Datum des Zuflusses relevant. Dieser wird im Ausschüttungsbeschluss geregelt. Gibt es keine Regelung gilt der Tag nach der Beschlussfassung. Die KESt ist innerhalb einer Woche nach Zufluss fällig.



## Schlüssiger Austritt

**Mein Arbeitnehmer hat mir im Zorn die Firmenschlüssel auf den Tisch geknallt – hat er dadurch sein Dienstverhältnis unberechtigt aufgelöst?**

Bei einem vorzeitigen Austritt erfolgt durch die Abgabe einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ein sofortiges Auflösen des Dienstverhältnisses. Probleme bereiten in der Praxis schlüssige Austrittserklärungen, bei denen aus einem bestimmten Verhalten des Arbeitnehmers der Schluss gezogen werden kann (muss), dass dieser das Dienstverhältnis auflösen möchte.

Bei einem nachrichtenlosen Fernbleiben von der Arbeit kann ohne weitere Anhaltspunkte kein vorzeitiger Austritt angenommen werden.

Aus der umfangreichen Judikatur ist die Schwierigkeit für Arbeitgeber erkennbar, unklare Erklärungen oder Handlungen des Arbeitnehmers richtig zu deuten.

Empfohlen wird daher, als Arbeitgeber oder Vorgesetzter stets unmittelbar nachzufragen, wie ein unklares Verhalten oder Äußerung des Arbeitnehmers wirklich zu verstehen ist. Im Zweifel wird sonst der konkludente Austritt verneint und das kann für den Arbeitgeber kostspielige Folgen haben.

## Umfassende Amtshilfe

**Das Steuerrecht verlangt für einige Auslandssachverhalte, dass es mit dem betreffenden Staat eine umfassende Amtshilfe gibt. Diese ist bedeutend für:**

- Steuerbefreiung von Portfolio-Dividenden aus Drittstaaten
- Berücksichtigung von Auslandsverlusten aus Betriebsstätten und deren Nachversteuerung
- Einbeziehung von ausländischen Gruppenmitgliedern in eine Unternehmensgruppe
- Abzugsfähigkeit von Spenden an begünstigte ausländische Einrichtungen

### Staaten mit umfassender Amtshilfe (Stand 1.1.2015, Finanzministerium)

Alle EU-Staaten plus Ägypten, Albanien, Anguilla, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, Belize, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferninseln, Costa Rica, Curaçao, Färöer-Inseln, Georgien, Ghana, Gibraltar, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Island, Isle of Man, Israel, Japan, Jersey, Kaimaninseln, Kanada, Katar, Kolumbien, Korea (Republik), Liechtenstein, Marokko, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, Montserrat, Neuseeland, Norwegen, Philippinen, St. Vincent und die Grenadinen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Serbien, Singapur, Sint Maarten, Südafrika, Tadschikistan, Taipeh, Thailand, Tunesien, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Ukraine, USA, Venezuela und Vietnam.

### Staaten ohne umfassende Amtshilfe (Auswahl)

Weißrussland, China, Iran, Kasachstan, Kirgistan, Kuba, Kuwait, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Russland, Turkmenistan, Usbekistan und Vereinigte Arabische Emirate.

# Bemessung von Grundstückswerten

Den Wert von Immobilien und Grundstücken kann man jetzt mit verschiedenen Methoden berechnen - der Einheitswert gilt nicht mehr.

## IMMOBILIEN

# Die Grunderwerbsteuer neu

**Ab 2016 ändert sich einiges bei der Grunderwerbsteuer (GrESt):**

### Bemessungsgrundlage Grundstückswert

Bei einer Schenkung oder Erbschaft im Familienverband gilt bis jetzt der dreifache Einheitswert. Ab 2016 ist der Grundstückswert die Bemessungsgrundlage:

- Pauschalwert-Modell: Hier wird der Bodenwert aus dem Einheitswertberechnung hochgerechnet. Hinzu kommt noch der Gebäudewert (Nutzfläche und Baukostenfaktor).
- Aus dem Immobilienspiegel abgeleiteter Wert: Hier wird in der Verordnung geregelt, mit welchen individuellen Abschlägen zu bewerten ist.
- Gemeiner Wert: Wenn der tatsächliche Wert niedriger ist, kann dieser angesetzt werden (Gutachten erforderlich).
- Einheitswert: Dieser gilt für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke.

### Stufentarif bei unentgeltlichen Erwerben:

Die Steuer beträgt	%
für die ersten 250.000 €	0,5 %
für die nächsten 150.000 €	2,0 %
darüber hinaus	3,5 %

Bei Anwendung des Stufentarifs kann man die Zahlung auf zwei bis fünf Jahre verteilen.

### Erleichterungen für Partner

Nun ist auch die Erbschaft von Grundstücksanteilen, die als Hauptwohnsitz dienen, durch Ehe- und eingetragene Partner steuerfrei (bisher nur die Schenkung). Allerdings nur bis 150m<sup>2</sup>. Der übersteigende Teil unterliegt der GrESt.

### Soll man noch heuer schenken?

Das muss man konkret durchrechnen: Je größer der Unterschied zwischen Einheits- und Verkehrswert ist, desto eher ist die alte Rechtslage günstiger.

**So berechnet sich die GrESt:**

bis 2015	GrESt
im Familienverband	2 % vom dreifachen Einheitswert
unter Fremden	3,5 % der Gegenleistung (Verkehrswert)
ab 2016	GrESt
unentgeltliche Übertragung (bis max. 30 % Gegenleistung)	Stufentarif vom Grundstückswert
entgeltliche Übertragung (ab 70 % Gegenleistung)	3,5 % der Gegenleistung (Verkehrswert)
teilentgeltliche Übertragung (Gegenleistung zw. 30 und 70 %)	Aufteilung in einen unentgeltlichen und entgeltlichen Teil
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	2 % vom Einheitswert (unverändert)
Übertragung im Rahmen einer begünstigten Betriebsübertragung	Stufentarif, Freibetrag 900.000 €, max. 0,5 % vom Grundstückswert
Anteilsvereinigung/-übertragung, Umgründung	0,5 % vom Grundstückswert

Verkäufe in der Familie gelten stets als unentgeltlich und es kommt der Stufentarif zur Anwendung. Unentgeltliche Erwerbe zwischen denselben Personen innerhalb von fünf Jahren werden zusammengerechnet. Das Gleiche gilt auch bei Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit von mehreren Personen. Erwerbe bis 31.12.2015 sind für die Fünfjahresfrist unerheblich.

### Gesellschaft besitzt Grundstücke

Auch eine Übertragung der Gesellschaftsanteile einer grundstücksbesitzenden Gesellschaft kann GrESt-Pflicht auslösen. Diese wird ab 2016 wesentlich erweitert:

	bis 2015	ab 2016
Anteilsvereinigung	Wenn ein Gesellschafter 100 % der Anteile vereinigt, fällt GrESt an. In der Praxis v.a. bei Kapitalgesellschaften relevant. Kann durch Zwerganteil eines anderen Gesellschafters oder Treuhänders verhindert werden.	Wenn ein Gesellschafter 95 % der Anteile vereinigt, fällt GrESt an. Für Personen- und Kapitalgesellschaften relevant. Treuhändisch gehaltene Anteile werden dem Treugeber zugerechnet.
Anteilsübertragung		Wenn 95 % der Anteile innerhalb von fünf Jahren „bewegt“ werden. Gilt nur für Personengesellschaften. Treuhändisch gehaltene Anteile werden dem Treugeber zugerechnet.

Bei Personengesellschaften sind nur Substanzbeteiligungen, nicht aber reine Arbeitsgesellschafter, relevant. Bei der Anteilsübertragung beginnt die Fünfjahresfrist mit der ersten Übertragung ab 2016. ●

# Steuerhäppchen

## EU-Erbrechtsverordnung

Für Erbanfälle mit Auslandsbezug kommt seit 17. August 2015 die EU-Erbrechtsverordnung zur Anwendung. Diese verfolgt drei Ziele: Rechtssicherheit, mehr Spielraum bei der Wahl des anzuwendenden Rechts sowie die Wahrung der Rechte von Erben und anderen Begünstigten. Auslandsbezug liegt vor, wenn der Erblasser Vermögen im Ausland hinterlässt, selbst im Ausland gelebt hat oder ein Beteiligter eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzt.

Nationale Regelungen im Erbrecht und Erbschaftssteuerrecht bleiben (unter Beachtung von Doppelbesteuerungsabkommen) unberührt.

## Sozialversicherung – Erleichterung für Kleinunternehmer

Derzeit beträgt die Mindestbeitragsgrundlage für Selbstständige in der Krankenversicherung 724 € pro Monat.

Ab 2016 wird die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung auf die Geringfügigkeitsgrenze im ASVG (derzeit 405 € pro Monat) herabgesenkt. Die Senkung um 44 % führt bei einem Beitragssatz von 7,65 % zu einer jährlichen Ersparnis von bis zu 290 €!

In der Pensionsversicherung soll die Absenkung ebenfalls eintreten, allerdings erst ab Beginn des Jahres 2018 und schrittweise bis 2022. Achtung: Dies kann sich später auf die Höhe der Pension negativ auswirken!



© Photographie.eu - fotolia.com

## Verrechnungskonto im Minus: Kredit oder verdeckte Gewinnausschüttung?

Ein GmbH-Gesellschafter leiht sich bei seiner GmbH ständig Geld aus. Der Saldo steigt stetig an und es gibt keine schriftlichen Vereinbarungen hinsichtlich Rückzahlung und Verzinsung. Wenn das noch dazu in einer „Familien-GmbH“ stattfindet, wird dieser Kredit von der Finanz nicht anerkannt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat klargestellt, dass auf einen Fremdvergleich abgestellt werden muss: Würde eine Bank eine solche Kreditvereinbarung mit einem Kunden zu gleichen Bedingungen ernstlich abschließen bzw. diese Forderung der GmbH als Zession übernehmen? Ansonsten liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor und die KESt wird fällig.

## brand eins kostenlos lesen

Das Wirtschaftsmagazin brand eins ist bekannt für alternative Sichtweisen zu Führungs- und anderen Wirtschaftsthemen. Auf [www.brandeins.de](http://www.brandeins.de) kann man online – auch ohne Abo – alle Ausgaben bis auf die zwei aktuellen lesen.



© Schmidt-Verlag, 2013

Frank Berzbach, Die Kunst, ein kreatives Leben zu führen - Anregung zu Achtsamkeit Schmidt-Verlag, 2013

## Buchtipps

So gut wie jeder Beruf braucht ein Quäntchen Kreativität. Diese aufzubringen ist für den einen einfach, für den anderen ungleich schwieriger. Wenn man Frank Berzbachs Buch liest erhält man, egal zu welcher dieser Gruppen man sich zählt, eine Fülle an Möglichkeiten, eine neue Art von Kreativität in sein Leben zu lassen. In seinen Betrachtungen über das Leben, die Gesellschaft und unserem Umgang mit Zeit führt er uns zu einem Thema, das nicht nur für unsere Lebensführung immens wichtig ist: Achtsamkeit.

## Steuerlinks

### › Online Ratgeber

#### 1. Mitarbeiter

Wenn aus einem Ein-Personen-Unternehmen (EPU) ein Zwei-Personen-Unternehmen werden soll, ergeben sich viele Fragen. Der Online Ratgeber ermittelt in einem Dialog die konkrete Situation und fasst anschließend in einem Infoblatt alle wichtigen Themen zusammen. Wer ins Detail gehen möchte, findet weiterführende Links.

[www.usp.gvat](http://www.usp.gvat) › Mitarbeiter › Mitarbeiter einstellen › Online Ratgeber 1. Mitarbeiter

# Fis kurios konsole

### Spielkonsole nicht absetzbar

Ein an Multipler Sklerose erkrankter und zu 60 % behinderter Mann beantragte die Kosten für eine Spielkonsole als außergewöhnliche Belastung. Begründet wurde dies, dass diese laut Arzt ein erforderliches Therapiegerät zum körperlichen Training sei. Nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts liegt kein Therapiegerät vor, weil die Spielkonsole ein handelsübliches Produkt darstellt, das millionenfach verkauft wurde, also auch an gesunde Personen und auch von diesen zu Fitness- und Balanceübungen verwendet wird. Als Indiz wurde noch gewertet, dass von der Sozialversicherung kein Kostenbeitrag geleistet wurde und daher das Gerät keinen Heilbehelf oder Hilfsmittel im Sinne der Verordnung zu den außergewöhnlichen Belastungen darstellt. ●

## Steuerreform: Nach vorn verlegen, nach hinten verschieben

Die Steuerreform startet mit 2016. Durch Vorverlegen können noch einige Verschlechterungen vermieden werden, durch Verschieben profitiert man von den Steuerzuckerl:

### Tipp:

Sprechen Sie vor einer Maßnahme mit uns. Wir beraten Sie gerne über die Vor- und Nachteile.

Besser noch 2015	Das ändert sich
Grundstück verkaufen	Immo-ESt steigt von 25 auf 30 %, Inflationsabschlag 2 % pro Jahr entfällt
Grundstück schenken	GrEST-System wird geändert (siehe Seite 6). Was günstiger ist, hängt vom Verkehrs- und Einheitswert ab. Wichtig: Vergleich rechnen!
Dividenden ausschütten	KESt steigt von 25 auf 27,5 %
Einlagen rückzahlen	Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.7.2015 beginnen, wird eine Gesellschafterauszahlung primär als Gewinnausschüttung angenommen, daher KESt-Pflicht (siehe Seite 5)
KG-Verluste zuweisen	Verrechnung eines Verlustes an kapitalistische Mitunternehmer max. bis zur Einlage. Der Rest steht auf Wartetaste
Topf-Sonderausgaben	Verträge bis 2015 abgeschlossen sind noch absetzbar. Aber: Absetzbarkeit bis 2020 befristet, zumeist kein hoher Steuergewinn
Aus- und Fortbildung	Bildungsfreibetrag und -prämie noch 2015 nutzen

Besser erst 2016	Das ändert sich
Mitarbeiterbeteiligung	Freibetrag steigt von 1.460 auf 3.000 € pro Jahr
Gesundheitsförderung	steuerfrei
Mitarbeiterabbau	steuerfrei bis 20 %, darüber bis max. 1.000 € pro Jahr
Forschung	Prämie wird von 10 auf 12 % erhöht

## Wichtiger Steuertermin

### > 31.12.2015 – Letzte Chance für Arbeitnehmerveranlagung 2010

Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen aus 2010 können Sie noch bis Jahresende geltend machen. Tipp: Wird die Frist knapp, kann man das Formular L1 mit den Grunddaten abgeben und über eine Beschwerde die Ausgaben nachreichen.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: Szabo & Partner, 1210 Wien | Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien P.b. Verlagspostamt 1210 Wien Druck: gugler\*, 3390 Melk | Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



greenprint\*  
klimaneutral gedruckt